

Protokoll
der
kirchengeschichtlichen Sezietaet.
Sitzung vom 20.X.1936

Nach einer historischen Einleitung zu FC V im wesentlichen und die Fragegruppen: a) Gesetz und Evangelium in ihrem Verhältnis zur (Ur-)Sünde des Unglaubens; b) Busse und Glaube; c) Gesetz und Christus (geistliche Auslegung, Gesetz und Evangelium ungetrennt, opus alienum, Gesetz und Evangelium unvermischt)

bewegte sich die Aussprache in zwei grossen Fragekreisen, die durch die Begriffe poenitentia und opus Christi bezeichnet werden können. Den Ausgangspunkt bildete die Feststellung, dass im Art. V im besonderen auch nach der poenitentia gefragt sei. Dabei konnte ein dreifacher poenitentia-Begriff unterschieden werden. Zunächst ein solcher, der auf einer Sündenerkenntnis nach dem Gesetz beruht. Diese macht aber den Menschen im Grunde nicht bussfertig; er wird dadurch entweder ein hypocrita (Pharisäer) oder ein desperatus (Judas). Gegen solchen unbussfertigen Menschen richtet sich die rechte Gesetzespredigt, die zu einem vere und recte agnoscere peccata führt; sie geschieht nicht nach dem Gesetz als solchem, sondern nach dem, das Christus in seine Hand genommen hat. Bezogen auf ein opus Christi wirkt sie wirkliche poenitentia. Dieses: "Sünde wahrhaftig erkennen, herzlich bereuen und davon abstecken" genügt aber nicht zur salutaris conversio, zur "rechten, heilsamen" Buss, sondern es muss hinzukommen "das Evangelium", "der Glaub an Christum". Das Evangelium erst gebietet und lässt den "bussfertigen Sünder" glauben.

Zu diesem dreifachen Weg ergaben sich dann folgende Fragen:

a) Der Unterschied von der Sündenerkenntnis aus dem Gesetz und der auf Grund des Gesetzes, das Christus in seine Hand genommen hat, bedeutet nicht eine Radikalisierung der ersten Sündenerkenntnis, sondern erst und allein rechte Sündenerkenntnis; denn hier liegt ein anderes Erkenntnisprinzip zu Grunde, das bestimmt ist durch das Gesetz in der Hand Christi und bezeichnet durch die "Illustration", die dem Gesetz durch das Evangelium geschieht.

b) Nun wird diese poenitentia aber erst poenitentia ad salutem, salutaris conversio, wenn der durch die Predigt des Evangeliums bewirkte Glaube hinzukommt. Dadurch ist die Frage gestellt, ob hier nicht ein doppelter Glaubensbegriff zu Grunde liegt: einmal eine fides, die als Correlat zur Enthüllung des Gesetzes in der "auslegenden" Offenbarung Christi es erst zum recte agnoscere peccata und einer wahren Busse kommen lässt, darauf eine andere, die erst durch die Predigt des Evangeliums bewirkt ist und die die poenitentia ad salutem darauffin selber bewirkt. Diese Frage ist am Text gemessen falsch gestellt; vielmehr will der Text lediglich die Doppelheit der Poenitentia unterschieden wissen. Offenbar aber lässt sich die Bedeutung und Notwendigkeit dieser doppelten Poenitentia nicht von der fides her, d.h. letztlich nicht von der Anthropologie her erkennen, sondern ihre Frage ist und muss von der Christologie her gestellt werden.

In diesem zweiten Fragekreis der Christologie war die Frage nach dem Werk Christi gestellt. Wir unterschieden:

a) Das Werk Christi ist ein doppeltes: opus alienum und opus proprium.
b) Beide Werke stehen in bestimmter Beziehung: opus alienum, ut faciat opus proprium.
c) Beide Werke sind streng zu unterscheiden. —

a) Der Christus, der Gnade, Vergebung der Sünden und Trost bringt (opus proprium), ist eben der, der straft (opus alienum), weil er es ist, der das Gesetz in seine Hände genommen hat. Das Werk der Strafe (Gesetz) geht also nicht als solches dem Eigenwerk Christi voraus, sondern ist selber ein Stück seines eigensten Werkes, aber das opus alienum.

b) Ist so von Gesetz und Evangelium nur innerhalb des einen Jesus Christus zu handeln, bedeutet Jesus Christus gewissermassen die Klammer, die beide zusammenhält, so besteht aber für die Predigt eine Ordnung beider Werke Christi: und zwar zuerst Strafe und darauf Gnade, opus alienum und darauf opus proprium. Diese beiden Werke stehen aber nicht in dem Verhältnis der beiden Naturen Christi zueinander, sondern beide sind das Werk des einen Christus totus. Dennoch ist ihr Verhältnis durch eine Notwendigkeit des Zusammenhangs bestimmt, aber nicht durch eine necessitas consequentiae, sondern eine necessitas consequentis, d.h. auf die Werke gesehen wohl eine solche ihrer Ordnung, aber nicht eine solche innerer Notwendigkeit. Eben hier gilt das ubi et quando visum est Deo.

c) Die Unterscheidung der beiden Werke Christi, des opus alienum und des opus proprium, von Gesetz und Evangelium, bedeutet die Anerkennung des gänzlich ungebundenen Willens Gottes, der sich freilich an eine gewisse Ordnung (erst Gesetz und dann Evangelium - das würde dann die Ordnung der Offenbarung überhaupt bedeuten!), aber nicht an die ~~strenge~~ Notwendigkeit der Folge (dass, wo Gesetz, unbedingt auch Evangelium) gebunden hat. Sie bedeutet aber darin auch - weil es sich doch um Predigt bei alle dem handelt - den Trost der bedrängten Gewissen. Denn der Mensch wird eben dadurch

(Blatt 2)

solche Unterscheidung von jedem eigenen Werk fortgerissen, er wird, sogar von der Poenitentia fort, allein auf die fides gestellt, ja, diese fides allein ad salutem geboten. Damit ist aber von dieser Unterscheidung zuletzt gesagt, dass sie kein Nebeneinander ist, sondern nur ein Nacheinander sein kann, dass die Predigt im des Gesetzes im Amt des Neuen Testaments steht, d.h. dass die Frage nach poenitentia und fides nur in der Predigt von Christus und das heisst: in der Predigt von seinen beiden Werken ihre rechte Antwort findet.

h. Traub.